

KURZÜBERBLICK ZUR VORSCHRIFT

Titel:	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
Experte:	Dr. Carsten Schucht, Rechtsanwalt und Partner der Produktkanzlei, Augsburg
Veröffentlichungsdatum:	08.09.2020
Status (Kurzform):	gültig
Signal:	
Interessengebiete:	Arbeit und Beschäftigung, Außenhandel und Transport, Bau und Immobilien, Bildung und Erziehung, Gesundheitswesen und Pflege, Umwelt und Ernährung, Verwaltung, Corona: Gesundheitswesen & Pflege, Corona: Öffentliche Verwaltung, Corona: Alle sonstigen Branchen

Kurzbeschreibung

Mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden branchenübergreifend die Anforderungen an den Arbeitsschutz während der Corona-Krise konkretisiert. Die Regel ist aus diesem Grund an die infektionsschutzrechtliche Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gekoppelt und dient letztlich dem Zweck, mit wirksamen Maßnahmen Infektionsketten in den Betrieben vorzubeugen.

Die Arbeitsschutzregel ist als Technische Regel im Sinne des Arbeitsschutzrechts anzusehen, die als Querschnittsregelung Bezüge zu gleich fünf Arbeitsschutzverordnungen (Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsmedizinische-Vorsorge-Verordnung, Gefahrstoffverordnung und Arbeitsstättenverordnung) aufweist. Ihre Einhaltung begründet die Vermutung arbeitsschutzrechtlicher Konformität.

Betroffen sind

- Verantwortliche für die praktische Umsetzung: Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsratsmitglieder und Sicherheitsbeauftragte
- alle Mitarbeiter des eigenen Unternehmens, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten
- Ärzte gemäß § 7 ArbMedVV

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Da es sich um eine neue Regel handelt, liegt kein Vorgängerdokument vor. Dennoch konkretisiert sie den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (vgl. Handlungsempfehlung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Bekanntmachung“ vom 20.04.2020).

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wird nicht unerheblichen Handlungsbedarf in den deutschen Betrieben hervorrufen: Als staatliche Regel begründet sie eine juristisch fundierte Vermutung dahin gehend, dass die zugrunde liegenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Wenn Sie die Arbeitsschutzregel nicht umsetzen, müssen Sie als Arbeitgeber nachweisen, dass Sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Da die betreffende Arbeitsschutzregel zahlreiche Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionsketten in den Betrieben vorsieht und damit mehrere Arbeitsschutzverordnungen betrifft, konkretisiert sie zugleich die Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsmedizinische-Vorsorge-Verordnung, Gefahrstoffverordnung und die Arbeitsstättenverordnung.

Allgemeines

Ziel der Arbeitsschutzregel ist es, die Gesundheit der Beschäftigten während der Corona-Pandemie durch Arbeitsschutzmaßnahmen wirkungsvoll zu schützen. Die Umsetzung der Maßnahmen in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen soll zugleich zu einer Unterbrechung von Infektionsketten führen und damit einen Beitrag zum Bevölkerungsschutz leisten (Abschnitt 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Bei den **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** müssen Sie als Arbeitgeber u. a. den „*Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse*“ berücksichtigen (§ 4 Nr. 3 ArbSchG). Die vorliegende Arbeitsschutzregel konkretisiert im Ergebnis all diese Aspekte.

Arbeitsmedizinisch ist zu beachten, dass der Arzt oder die Ärztin bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge „*die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen*“ hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ArbMedVV). Auch hier konkretisiert die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel die gesetzlichen Anforderungen.

1. Für wen und wie lange gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel?

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (Abschnitt 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). Vor diesem Hintergrund gilt für die Regel kein anderer sachlicher Anwendungsbereich wie für den betreffenden Standard, sodass sie grundsätzlich für alle Betriebe und Verwaltungen gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG).

Hinweis: Sie gilt im Übrigen auch für Tätigkeiten, die der BioStoffV unterliegen, „*sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen [...] zum Schutz der Beschäftigten bestehen.*“ Solche Regelungen können ausdrücklich auch in Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) bestehen (Abschnitt 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

In zeitlicher Hinsicht wird in Abschnitt 1 Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel klargestellt, dass die Regel unmittelbar an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG gekoppelt ist.

2. Werfen Sie einen Blick auf den Aufbau

Eine erste Orientierung bietet die hilfreiche Gliederung am Anfang der Arbeitsschutzregel, welche folgende Einteilung vorsieht:

- Anwendungsbereich (Abschnitt 1)
- Begriffsbestimmungen (Abschnitt 2)
- Gefährdungsbeurteilung (Abschnitt 3)
- Schutzmaßnahmen (Abschnitt 4)
- Arbeitsmedizinische Prävention (Abschnitt 5)

Leicht übersehen werden kann der Anhang der Arbeitsschutzregel, der sich mit „Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie besondere betriebliche Einrichtungen“ befasst. Wenn Sie aus der Baubranche, aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Transportwesen oder Außendienst oder aus der Beherbergungsbranche kommen, lohnt sich daher ein Blick ans Ende der Arbeitsschutzregel.

Ein knappes Literaturverzeichnis schließt die Arbeitsschutzregel ab. Ihr Fokus sollte im Ergebnis v. a. auf den Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 liegen.

3. Was folgt im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen?

Juristisch wichtig sind stets Begriffsbestimmungen bzw. Definitionen, v. a., wenn sie wie hier als Bestandteil staatlicher Regeln derzeit den Stand der Technik abbilden. Beachten Sie daher unbedingt Abschnitt 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit den folgenden Definitionen – um auch für spätere Anpassungen auf der sicheren Seite zu sein (vgl. BEWERTUNG):

- SARS-CoV-2 [Abschnitt 2.1]
- Homeoffice als Form mobiler Arbeit [Abschnitt 2.2]
- Mund-Nase-Bedeckung [Abschnitt 2.3]
- Mund-Nase-Schutz/Medizinische Gesichtsmasken (z. B. nach DIN EN 14683) [Abschnitt 2.4]
- Filtrierende Halbmaske (z. B. gemäß DIN EN 149) [Abschnitt 2.5]
- Atemschutzgeräte mit austauschbarem Partikelfilter (z. B. gemäß DIN EN 140 und DIN EN 143) [Abschnitt 2.6]
- Gesichtsschutzschilde (z. B. gemäß DIN EN 166) [Abschnitt 2.7]
- Abstandsregel/Mindestabstand [Abschnitt 2.8]
- Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen [Abschnitt 2.9]

Achten Sie auf eine saubere Begriffsabgrenzung der betreffenden Schutzausrüstung in den Abschnitten 2.3–2.7. Denn neben der Abstandsregel kommt der Benutzung von Masken eine zentrale Rolle in der Regel zu.

Von Mund-Nase-Bedeckung bis hin zu Gesichtsschutzschilden

So wird bei der **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** klargestellt, dass es sich dabei weder um eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) noch um ein Medizinprodukt handelt. Dies ist deshalb wichtig, da die Bedeckung lt. Definition gleichwohl einen Fremdschutz bieten soll.

Bei fremdschützenden Ausrüstungen im Allgemeinen und Masken im Besonderen besteht indes eine Nähe zu

Medizinprodukten bzw. zu medizinischen Gesichtsmasken gemäß DIN EN 14683. In der Tat hat sich die Bezeichnung „Mund-Nase-Bedeckung“ auch im juristischen Sprachgebrauch für eine Community- bzw. Alltagsmaske durchgesetzt. Dementsprechend wird in Abschnitt 2.4 die untrennbare Verbindung des Mund-Nase-Schutzes bzw. der medizinischen Gesichtsmaske mit dem Medizinprodukterecht betont. Gerade vor diesem Hintergrund überrascht es, dass bei den filtrierenden Halbmasken nicht hervorgehoben wird, dass es sich um PSA im Rechtssinn handelt. **Filtrierende Halbmasken** – ob FFP-Masken, chinesische KN95-Masken, US-amerikanische N95-Masken oder die in Deutschland neuerdings akzeptierten Corona-Masken oder CPA (geprüft nach dem Prüfgrundsatz, der von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in Auftrag gegeben wurde) – sind dagegen im Ergebnis PSA gemäß der PSA-Verordnung, die derzeit in Deutschland unter Berücksichtigung der Erleichterungen aus der MedBVS (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung) in Verkehr gebracht werden dürfen.

Hinweis: Die produktsicherheitsrechtlichen Klassifizierungen gerade von Masken sind für Sie als Arbeitgeber deshalb wichtig, um die arbeitsschutzrechtlich gebotene Maske für den konkreten Einsatzzweck auszuwählen und den Beschäftigten sodann zur Verfügung zu stellen.

Die **Atemschutzgeräte** gemäß DIN EN 140 und DIN EN 143 und die **Gesichtsschutzschilde** gemäß DIN EN 166 dienen mehr der Abrundung: Sie spielen in der Praxis eine deutlich kleinere Rolle als die zuvor genannten Masken (branchenspezifisch kann ihre Bedeutung – abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung – freilich davon abweichen). Im Unterschied zu den filtrierenden Halbmasken wird bei diesen beiden Produkten klargestellt, dass es sich jeweils um PSA im Rechtssinn handelt.

Abstandsregel

Tatsächlich wichtig ist die Definition der Abstandsregel bzw. des Mindestabstands in Abschnitt 2.8 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Danach vermindert ein Abstand von mindestens 1,50 m mit Bezug auf Beschäftigte z. B. im Kontakt zu Kollegen, Kunden oder Lieferanten das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2. Ausdrücklich wird in diesem Kontext betont, dass dieser Abstand vergrößert werden soll, wenn Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß in Rede stehen, was z. B. beim professionellen Singen der Fall ist.

Umgekehrt wird in diesem Kontext unter Verweis auf das Robert Koch-Institut (RKI) betont, dass Kurzzeitkontakte bzw. -begegnungen nur mit geringen Infektionsrisiken einhergehen. Solche Kontakte bzw. Begegnungen liegen vor, wenn sie *„von Angesicht zu Angesicht [...] kumulativ weniger als 15 Minuten andauern.“*

4. Was müssen Sie in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen?

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung steht und fällt der Arbeitsschutz im Betrieb. In Zeiten von Corona müssen Sie die Pflicht zu ihrer Überprüfung und ggf. Aktualisierung arbeitsschutzrechtlich ernst nehmen, wobei branchenspezifische Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu beachten sind (Abschnitt 3 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Bei der Überprüfung/Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sollen die betrieblichen Arbeitsschutzexperten – d. h. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einerseits und die Betriebsärzte andererseits – ebenso mitwirken wie die Beschäftigtenvertretungen bzw. Beschäftigten. Zudem soll auch der Dialog mit dem Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzten Epidemie- und Krisenstäben gesucht werden (Abschnitt 3.2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Hinweis: Neuartige Belastungen – z. B. durch das Tragen von MNB oder medizinischen Gesichtsmasken unter klimatisch ungünstigen Raumbedingungen – sind unter dem Aspekt bestehender Zielkonflikte (d. h. Abwägung der arbeitsschutzrechtlichen Vor- und Nachteile, die mit dem Tragen von MNB einhergehen) ausdrücklich zu beachten (Abschnitt 3 Abs. 7). Dasselbe gilt für psychische Belastungsfaktoren aufgrund der epidemischen Lage.

5. Was gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen?

Innerhalb der Schutzmaßnahmen gibt es eine grundlegende Unterteilung: Während Abschnitt 4.1 „Grundlegende Maßnahmen“ regelt, hat Abschnitt 4.2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel „Schutzmaßnahmen in den Schwerpunkten des Arbeitsschutzstandards“ zum Gegenstand.

Wichtig ist bei den grundlegenden Maßnahmen, dass das sog. TOP-Prinzip (gemäß § 4 ArbSchG) auch beim betrieblichen Infektionsschutz gilt. Danach haben technische Maßnahmen (T) Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (O). Diese wiederum haben Vorrang vor rein personenbezogenen Maßnahmen (P).

Worauf müssen Sie als Arbeitgeber achten?

Insbesondere müssen Sie dafür sorgen, dass *„die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich“* verringert wird. Dafür eignen sich gemäß Abschnitt 4.1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel folgende Maßnahmen:

- Einhaltung der Abstandsregel
- Arbeiten in festen Teams
- Trennung in Atembereiche durch technische Maßnahmen
- Nutzung von Fernkontakten
- verstärkte Lüftung
- Isolierung Erkrankter
- intensivierte Oberflächenreinigung
- zusätzliche Handhygiene

Die Arbeitsschutzregel betont besonders den Einsatz von MNB und FFP2-Masken, wenn und soweit *„die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind“* (Abschnitt 4.1 Abs. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

In Abschnitt 4.2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden die **besonderen technischen Maßnahmen** aus dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gespiegelt, d. h., es gibt etwa zu „Lüftung“ (Abschnitt 4.2.3) oder „Dienstreisen und Besprechungen“ (Abschnitt 4.2.5) konkretisierende Vorgaben. Aus der Fülle der Einzelregelungen ist hervorzuheben, dass die Regel im Unterschied zum Standard keine ebenso klare Forderung enthält, Büroarbeiten ins Homeoffice zu verlegen (Abschnitt 4.2.4). Eine vorsorgliche Flächendesinfektion ist lt. Arbeitsschutzregel zwar nicht erforderlich, aber achten Sie darauf, dass Arbeitsmittel möglichst nur von einer Person verwendet werden (Abschnitt 4.2.7). Bei Verdachtsfällen müssen Sie keine innerbetrieblichen Fiebermessungen durchführen – es genügt die Aufforderung gegenüber Personen mit Symptomen, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen (Abschnitt 4.2.11).

6. Was gibt es bei der arbeitsmedizinischen Prävention zu beachten?

Während der Corona-Pandemie dürfen Sie die Bedeutung der Prävention nicht übersehen. Aus dem Abschnitt 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist aufgrund der Praxisrelevanz auf die beiden folgenden Aspekte hinzuweisen: Erstens wird der „Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ (Abschnitt 5.4) geregelt. Zweitens wird auf den besonderen Unterstützungsbedarf in Fällen einer Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung (Abschnitt 5.5) hingewiesen. Danach sollen die Beschäftigten im Falle einer Erkrankung im Übrigen weder Diagnosen noch Krankheitssymptome gegenüber dem Arbeitgeber offenbaren müssen (dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter).

Bewertung

Mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden die geltenden arbeitsschutzrechtlichen Pflichten in der Corona-Krise mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland konkretisiert. Solange mit Blick auf das Corona-Virus die epidemische Lage von nationaler Tragweite gilt, sollten sich die Betriebe daran orientieren, um gleichzeitig für biostoff-, betriebssicherheits-, arbeitsmedizinvorsorge-, gefahrstoff- und arbeitsstättenrechtliche Konformität zu sorgen.

Legen Sie dabei für die innerbetriebliche Überprüfung/Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unbedingt die Begriffsbestimmungen aus Abschnitt 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zugrunde, weil sie als Bestandteil der staatlichen Regeln derzeit den Stand der Technik abbilden. Als Arbeitgeber kann einem vor diesem Hintergrund kein juristisch belastbarer Vorwurf gemacht werden, wenn sich später doch herauskristallisiert, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zu gering ist oder Kurzzeitbegegnungen auch schon bei weniger als 15 Min. kumulativem Face-to-Face-Kontakt unter dem Aspekt einer SARS-CoV-2-Infektion kritisch sein können.

Ihnen kann im Ergebnis nur empfohlen werden, sich v. a. mit den einzelnen Schutzmaßnahmen aus Abschnitt 4 unter Beachtung des TOP-Prinzips zu befassen und sie so weit wie möglich umzusetzen.

Grunddaten zu bewerteten Vorschriften/Urteilen

Art der Vorschrift:	Sonstiges (Bund)
Stand:	10.08.2020
Fundstelle:	GMBL 2020 Nr. 24 vom 24.08.2020, S. 484-495
Status:	Neufassung 08.2020 gültig
Bewertete Vorschriften:	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Hinweis: Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Jetzt upgraden und kostenlos testen

UNSERE EXPERTEN ÜBERNEHMEN NICHT NUR DAS VORSCHRIFTENMONITORING FÜR SIE ...

Greifen Sie als PREMIUM-Abonnent auf das volle Leistungsspektrum des **VORSCHRIFTENMONITORS** zu und profitieren Sie von

- ✓ verlässlichen, detaillierten Bewertungen rechtlicher Neuerungen samt **Handlungsempfehlungen** von Experten für die Praxis
- ✓ und von der **Downloadfunktion** (PDF als praktisches Summary mit allen Informationen zu einer Vorschrift)

Holen Sie sich jetzt Ihr Upgrade – völlig risikolos, denn die ersten 2 Monate nutzen Sie gratis



© LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com

Jetzt informieren und kostenlos testen unter
<https://www.vorschriftenmonitor.de/upgrade-premium>